

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 7 erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Juli 1929

Betriebsvertretung und Tarifvertrag

Eine der wichtigsten Pflichten, die das Betriebsrätegesetz (BRG.) den Mitgliedern der Betriebsvertretung übertragen hat, ist die Ueberwachung der Durchführung der Tarifverträge. Wohl-gemerkt: die Ueberwachung der Durchführung und nicht die Vereinbarung von Tarifverträgen, die nach wie vor Sache der in Betracht kommenden Unternehmer- und Arbeiterorganisationen ist. Nur so weit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, was in der Tabakindustrie zu den Ausnahmefällen gehört, hat der Arbeiterrat, oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat die Aufgabe, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. So namentlich bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen oder Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betrieb. Aber auch hier ist ein enges Zusammenarbeiten mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften — für die Leserinnen und Leser der „Vertrauensperson“ ist das der Deutsche Tabakarbeiter-Verband — vorgeschrieben, was unter allen Umständen beachtet werden muß.

Im übrigen hat der Arbeiterrat, oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß in dem Betrieb die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten Schiedsprüche einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden. Als maßgebende Tarifverträge kommen für die Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes in Betracht: der Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarettenherstellung mit den dazu gehörigen Bezirkstarifverträgen; der Hauptvertrag für die in der Zigarettenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die zwischen den Ortsgruppen der Vertragsparteien vereinbarten örtlichen oder bezirklichen Lohnsätze, und der Reichstarifvertrag für das Rauchtabak- und Schnupftabakgewerbe. Außerdem gelten sowohl für das Rauchtabakgewerbe wie auch für die Vergärungsbetriebe noch eine Reihe von Orts- und Bezirkstarifverträgen.

Zu den gesetzlichen Pflichten des Arbeiter- bzw. Betriebsrates gehört es nun, darauf zu achten, daß alles, was in den oben- genannten Tarifverträgen über Arbeitszeit, Löhne, Ferien und

sonstige Arbeitsbedingungen enthalten ist, auch durchgeführt wird. Aber damit sind die Aufgaben der Betriebsvertretung zur Ueberwachung der Durchführung der Tarifverträge nicht erschöpft. Sie muß auch darum besorgt sein, daß die Entscheidungen, die vom Reichsschiedsgericht und von den Bezirksschiedsgerichten in der Zigarettenherstellung, vom Reichsschlichtungsausschuß und den örtlichen Fachschlichtungsausschüssen in der Zigarettenbranche, vom Schlichtungsausschuß für das Rauchtabak- und Schnupftabakgewerbe und von den Schlichtungsinstanzen in den anderen Zweigen der Tabakindustrie getroffen worden sind, in den Betrieben befolgt werden. Zur Erfüllung dieser und anderer Aufgaben hat der Betriebsrat das Recht, vom Unternehmer zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuß, oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeiterschaft berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt und die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt. Dieselben Aufgaben und Befugnisse hat der Betriebsobmann.

Diese kurze Zusammenfassung der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, soweit sie für die Ueberwachung der Durchführung der Tarifverträge gelten, zeigt schon, welche verantwortungsvolle, aber auch dankbare Aufgabe die Mitglieder der Betriebsvertretung auf diesem Gebiete zu erfüllen haben. Sie können sie aber nur dann erfüllen, wenn sie über die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte und Pflichten unterrichtet sind, und wenn sie alle Bestimmungen der für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge mit den dazu getroffenen Entscheidungen der Schlichtungsinstanzen genau kennen. Ohne diese Kenntnisse sind sie ein Spielball in den Händen der Unternehmer, zum Schaden der von ihnen vertretenen Belegschaft. Deshalb sollten alle Mitglieder einer Betriebsvertretung es als ihre vornehmste Pflicht betrachten, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt der Tarifverträge vertraut zu machen. „Die Vertrauensperson“ wird sie dabei, soweit es möglich ist, unterstützen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wird sie in ihrer nächsten Nummer einen aufklärenden Artikel über die Durchführung des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarettenherstellung unter Hinweis auf grundsätzliche Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts bringen. In derselben Art sollen später dann die Tarifverträge in den anderen Zweigen der Tabakindustrie behandelt werden.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Juli bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Vorstandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. August zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 27. Juli zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für Juni 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Izhoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus, Gandersheim, Goslar, Münchhof, Osterode, Scharmed, Stadtoldendorf, Wildeshausen, Winsen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Altmorschen, Dohrenbach, Fürstehagen, Reichensachsen, Rohbach, Wiberhlag, Dingelstädt, Eisleben, Erfurt, Friedrichslohra, Kaltensundheim, Plaue, Koburg, Wingerode.

Gau Herford: Hameln, Löwenfen, Rinteln, Lippstadt, Bielefeld, Sonneborn.

Gau Frankfurt: Köln, Mülheim (Ruhr), Geldern, Nieukerk, Ballendar, Somborn.

Gau Heidelberg: Groß-Hausen, Baden-Baden, Speyer, Eppingen, Medesheim, Neuluhheim, Kastatt, Reilingen, Schönaich, Schwab-Hall, Walldorf, Hördt, Rülzheim.

Gau Dresden: Raschhausen, Konneburg, Wernigerode, Wintersdorf, Zeitz, Döbeln, Grimma, Königsdorf, Lunzenau, Mügeln, Pegau.

Gau Breslau: Frankenstein, Haynau, Ratibor, Schönberg, Steindorf.

Gau Berlin: Marienburg, Kalau, Driesen, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung

Vom 29. Juni 1929

Vom 7. Juli 1929 ab gilt für den Personenkreis und die Dauer der Krisenunterstützung folgendes:

I. Personenkreis

1. Ohne besondere Zulassung ist Krisenunterstützung den Angehörigen folgender Berufe zu gewähren:

- der Glasindustrie (mitenthalten in der Berufsgruppe 4b der Arbeitsmarktkategorie),
- der Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate (Berufsgruppen 5 und 6),
- der Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe (Berufsgruppe 11),
- des Holz- und Schnitzstoffgewerbes (Berufsgruppe 12),
- des Bekleidungs-gewerbes (Berufsgruppe 14),
ferner
- Bühnenmitgliedern einschließlich der Chorsänger, soweit diese Bühnenmitglieder sind, und des bei Lichtspielaufnahmen verwandten darstellerischen Personals (mitenthalten in der Berufsgruppe 19),
- Angestellten (Berufsgruppen 25, 26 und 27).

Das gilt sowohl für Arbeitslose, die die Anwartschaft nach § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben (Arbeitslose mit kurzer Anwartschaftszeit), als auch für Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 des Gesetzes erschöpft haben (Ausgesteuerte).

2. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ermächtigt ich, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, für ihren Amtsbezirk oder Teile desselben folgende weitere Berufe in die Krisenunterstützung einzubeziehen:

- Industrie der Steine und Erden (Berufsgruppe 4), soweit Angehörige dieser Berufsgruppe nicht schon nach Nr. 1a zur Krisenunterstützung zugelassen sind,
 - Spinnstoffgewerbe (Berufsgruppe 9),
 - Buchbinder, Kartonnagenarbeiter und einschlägige Berufe (Berufsgruppe 10b),
 - Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe 13) mit Ausnahme des Müllereigewerbes (Berufsgruppe 13a) und des Getränkewerbes (Berufsgruppe 13d und teilweise Berufsgruppe 13f),
 - Vielfältigungsgewerbe (Berufsgruppe 17),
 - kunstgewerbliche Berufe (Berufsgruppe 18),
 - Theater, Musik, Schaustellungen aller Art (Berufsgruppe 19), soweit Angehörige dieser Berufsgruppe nicht schon nach Nr. 1f zur Krisenunterstützung zugelassen sind,
ferner
 - un- und angelernte Fabrikarbeiter (mitenthalten in der Berufsgruppe 23), die seit mindestens einem Jahre nur in solchen Betrieben tätig gewesen sind, in denen vorwiegend Angehörige der nach Nr. 1 und 2a bis g zugelassenen Berufe beschäftigt worden sind, dort mit den Angehörigen dieser Berufe zusammengearbeitet haben und für eine Vermittlung in andere Beschäftigungen nach der Lage des Arbeitsmarktes und nach ihrer beruflichen Vergangenheit nicht in Frage kommen.
3. Ausgeschlossen von der Krisenunterstützung nach Nr. 1 und 2 sind
- Arbeitslose unter 21 Jahren,
 - Personen, für die durch Anordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts berufstätige Arbeitslosigkeit anerkannt ist, während der Dauer der berufstätigen Arbeitslosigkeit; dies gilt nicht für Steinbildhauer (mitenthalten in der Berufsgruppe 4).

4. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter sind ferner zu folgenden Erweiterungen des Personenkreises ermächtigt:

- Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen für Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern die Krisenunterstützung auf weitere Berufsgruppen ausdehnen, wenn in der Gemeinde infolge ungewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein langanhaltender schwerer Notstand auf dem Arbeitsmarkt besteht. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Arbeitslose unter 21 Jahren und solche Personen, deren Arbeitslosigkeit als berufstätig anerkannt ist, während der Dauer der berufstätigen Arbeitslosigkeit.

Im übrigen behalte ich mir weitere Maßnahmen selbst vor.

- Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen für ihren Amtsbezirk oder Teile desselben Abrundungen des Personenkreises vornehmen, soweit das zur Vermeidung offensichtlicher Ungleichheiten erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn im

gleichen Bezirk und im gleichen Produktionszweig eine Minderzahl gelernter Arbeitnehmer trotz gleich ungünstiger Arbeitsmarktlage nur deshalb anders behandelt werden dürfte als die Mehrheit der Arbeitnehmer, weil die Arbeitsmarktkategorie sie in Berufsgruppen führt, für die Krisenunterstützung nicht zugelassen ist.

5. Andererseits haben die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter in kurzen Abständen nachzuprüfen, ob die Krisenunterstützung innerhalb der zugelassenen Berufsgruppen für einzelne Bezirke, Berufe oder Berufsarten nach der Lage des Arbeitsmarktes entbehrt werden kann. Sie werden ermächtigt, die Krisenunterstützung auch innerhalb der nach Nr. 1 zugelassenen Berufsgruppen für Bezirke, Berufe oder Berufsarten, für die die Voraussetzungen der Krisenunterstützung fortgefallen sind, einzuschränken oder auszuschließen.

II. Unterstützungsdauer

Die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung beträgt, wie dies bereits durch den Erlaß vom 27. August 1928 — IV 8911. 28 — (Reichsarbeitsblatt S. 1 227) bestimmt war, von jetzt ab wieder 39 Wochen. Für Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung berufen ist, die Dauer der Unterstützung bis auf 52 Wochen verlängern, wenn die Lage des Arbeitsmarktes dies erfordert.

III. Durchführung

Bei der Ausführung dieses Erlasses bleiben die Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wie bisher meinen Weisungen unterworfen.

Ich empfehle, daß die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter vor ihren Entschlüssen mit Vertretern der beteiligten Berufe Fühlung nehmen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, Vertreter des Verwaltungsausschusses zu den Erörterungen hinzuzuziehen. Jedoch darf durch diese Erörterungen die Erledigung nicht verzögert werden. Ich lege viel mehr den größten Wert darauf, daß die Entscheidungen auch künftig mit aller möglichen Beschleunigung getroffen werden. Aus dem gleichen Grunde bitte ich auch, wie bisher, Anträge auf Zulassung zur Krisenunterstützung in Fällen, in denen ich zuständig bin, mir unmittelbar vorzulegen und dem Präsidenten der Reichsanstalt gleichzeitig eine Abschrift zugehen zu lassen. In der gleichen Art ist mir künftig über Erweiterungen oder Einschränkungen des Personenkreises zu berichten, die die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter selbst vornehmen. Der Präsident der Reichsanstalt hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

Im übrigen bitte ich die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter, auch dafür Sorge zu tragen, daß die beteiligten Kreise über den Umfang, den die Krisenunterstützung in ihren Bezirken hat, laufend unterrichtet sind, und zwar, falls erforderlich, durch öffentliche Bekanntgabe.

IV. U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

1. Soweit Berufsgruppen von mir auf Grund der früheren Erlasse über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung durch besondere Anordnung in einzelnen Bezirken unmittelbar zur Krisenunterstützung zugelassen sind, bleiben diese Zulassungen weiter in Kraft. Die Landesarbeitsämter haben mir bis zum 15. August 1929 zu berichten, ob die Voraussetzungen für die Zulassungen noch vorliegen.

2. Soweit sich Zulassungen der Vorsitzenden der Landesarbeitsämter im Rahmen der Vorschriften dieses Erlasses halten, bleibt es vorerst dabei, ohne daß es einer neuen Zulassung bedarf. Die Landesarbeitsämter haben diese Zulassungen jedoch unverzüglich nachzuprüfen und mir bis zum 15. August 1929 unmittelbar zu berichten.

3. Personen, deren Berufsgruppe nach diesem Erlaß zur Krisenunterstützung nicht mehr zugelassen ist, scheiden spätestens mit Ablauf des 13. Juli 1929 aus der Krisenunterstützung aus.

4. Im übrigen scheiden aus:

- Personen, die die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung von 39 oder 52 Wochen (B II dieses Erlasses) am 6. Juli 1929 erreicht oder bereits überschritten haben, spätestens mit Ablauf des 20. Juli 1929,
- unterstützte Arbeitslose unter 21 Jahren spätestens mit Ablauf des 27. Juli 1929.

Berlin, den 29. Juni 1929.

Der Reichsarbeitsminister W i s s e l l

Gewerkschaften und Privatversicherungen

Neuerdings versenden wieder private Lebensversicherungsumfangreiches Material über Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen und sogenannte „Verbandsversicherungen“. Es genügt wohl an dieser Stelle der Hinweis, daß für den Abschluß von Volks- und Lebensversicherungen nur die eigene Versicherungsgesellschaft, die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft, in Frage kommt. Zahlstellenverwaltungen, denen Material der Privatversicherung zugeht, müssen das beachten.

Arbeitsangebot und Arbeitslosenunterstützung

(§ 90 des ABAWG.)

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt von Arbeitslosenunterstützung ist die Arbeitswilligkeit des Arbeitslosen. Der Arbeitslose hat nicht nur moralisch, sondern auch gesetzlich die Pflicht, seine Arbeitskraft zu verwerten. Der § 90 des Arbeitslosen-Versicherungsgesetzes bestimmt hierzu: „Wer sich ohne berechtigten Grund, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnsitzes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.“ Weiter enthält der Paragraph die einzelne Aufzählung von berechtigten Gründen, bei deren Vorliegen diese Sperre nicht angewendet werden darf. Es sind dies vor allen Dingen Bezahlung unter Tarif oder ortsüblichen Lohn, Arbeiten, die dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand nicht zugemutet werden können, Arbeiten, die durch Absperrung oder Streik freigeworden sind, und Arbeiten, bei denen die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist. Weiter können solche Arbeiten, bei deren Übernahme die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist, abgelehnt werden. Im zweiten Absatz bestimmt der gleiche Paragraph weiter: „Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.“ Dieser Paragraph ist unbestritten einer derjenigen, die am meisten zu Streitigkeiten und Zweifelsfällen Anlaß geben. Es ist dies aus dem Grunde der Fall, als es bei der Anwendung desselben fast immer auf die Auslegung des Wortlautes ankommt.

Am 4. Mai dieses Jahres hat der Präsident der Reichsanstalt an sämtliche Arbeitsämter und Landesarbeitsämter ein Rundschreiben über

Maßnahmen gegen ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung

gerichtet. Wie schon die Ueberschrift besagt, befaßt sich das Rundschreiben mit den in der Praxis angeblich oft vorkommenden mißbräuchlichen Inanspruchnahmen der Versicherungsleistungen. Es wird in dem Erlaß auch auf die nach obigen Paragraphen zulässigen Arbeitsangebote eingegangen. Es heißt hierüber in dem Rundschreiben:

Das Arbeitsangebot, dessen Ablehnung die Rechtsfolge der Sperre des § 90 haben würde, braucht nicht vom Arbeitsamt oder von einer mit der Entgegennahme der Meldungen beauftragten Stelle (Gemeindevorsteher) auszugehen; vielmehr genügt auch jedes andere Arbeitsangebot, das hinreichend deutlich erkennen läßt, daß es nicht abgelehnt werden darf, ohne daß einer der Gründe des § 90 vorliegt.

Diese Auffassung der Reichsanstalt ist für alle Versicherten von der allergrößten Bedeutung. Es darf darüber wohl kein Zweifel bestehen, daß die Arbeitsämter von dieser Anweisung ihrer vorgesetzten Stelle auch Gebrauch machen werden. Das Rundschreiben weist ferner gleich darauf hin, wie die Arbeitsämter vorzugehen haben: „In die den Arbeitslosen auszuhändigenden Merkblätter hat das Arbeitsamt deshalb allgemein den Hinweis aufzunehmen, daß auch das Angebot eines Arbeitgebers, eines anderen Arbeitsamtes oder eines Arbeitsnachweises außerhalb der Reichsanstalt dieselben Folgen nach sich zieht wie unberechtigte Ablehnung seines eigenen Arbeitsangebotes.“ Wenn also Arbeitslose eine Arbeit, die ihnen von irgendeinem Arbeitgeber oder eine Stelle angeboten wird, ohne berechtigten Grund ablehnen, so kann unter Umständen die oben geschilderte Sperre von vier Wochen ebenfalls Anwendung finden. In diesem Zusammenhang sei auch noch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 7. November 1928 erwähnt, die sich ebenfalls mit dieser Frage befaßt: „Ein Arbeitsangebot kann mit der Wirkung, daß im Falle unberechtigter Ablehnung die Sperre nach § 90 eintritt, auch seitens eines Arbeitgebers jedenfalls dann erfolgen, wenn die angebotene Arbeit im Bezirk des Arbeitsamtes zu verrichten ist. Doch ist in diesem Falle zur Verhängung der Sperre erforderlich, daß der Ablehnungsgrund schuldhaft zu Unrecht angenommen wurde. Außerdem bedarf es auch hier der Belehrung seitens des Arbeitsamtes über die Folgen einer Weigerung nach § 90 Abs. 1, die aber auch hier durch ein allgemeines Merkblatt des Arbeitsamtes erfolgen kann.“

In der Begründung zu dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß aus dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, daß ein die Rechtsfolgen des § 90 auslösendes Arbeitsangebot nur von dem Arbeitsamt ausgehen könne. XI—s.

Eine wichtige Entscheidung für Heimarbeiter

(§ 110 des ABAWG.)

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach § 110 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit dem Tage der Arbeitslosmeldung, also ohne Zurücklegung einer Wartezeit, gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß an

1. Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder
2. Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, insoweit derer das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
3. Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer oder
4. eine mindestens einwöchige Verwahrung auf behördliche Anordnung in einer Anstalt

eintritt. Das Arbeitsamt Ludwigshafen a. Rh. vertrat nun, wie E. D. im „Bekleidungs-Arbeiter“ berichtet, die Auffassung, daß bei Heimarbeitern die Bestimmung des § 110 über die Kurzarbeit nicht anzuwenden sei, weil in diesen Fällen die Kurzarbeit nicht zu kontrollieren wäre. Demzufolge war einem Heimarbeiter von der Nebenstelle Speyer des Arbeitsamtes Ludwigshafen a. Rh. eine sieben tägige Wartezeit auferlegt worden, obgleich er in den letzten drei Wochen nur die Hälfte seines normalen Lohnes verdient hatte. Selbstverständlich wurde gegen die Auferlegung einer Wartezeit Einspruch erhoben, so daß sich der Spruchauschuß mit der Sache beschäftigen mußte. Dieser traf dann folgende Entscheidung:

Dem Einspruch gegen die auf Grund des § 110 des ABAWG. festgelegte 7tägige Wartezeit wird gegen die Stimme des Vorsitzenden stattgegeben.

Demzufolge ist dem Heimarbeiter die Arbeitslosenunterstützung vom Tage der Arbeitslosmeldung an zu zahlen. Da nun nicht ausgeschlossen ist, daß auch andere Arbeitsämter den gleichen Standpunkt vertreten, wie ihn das Arbeitsamt Ludwigshafen a. Rh. eingenommen hat, empfiehlt es sich, in allen derartigen Fällen Einspruch zu erheben; denn das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kennt in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Fabrik- und Heimarbeitern.

Sind die an ehrenamtliche Beitragskassierer gezahlten Entschädigungen steuerpflichtig?

In neuerer Zeit fordern verschiedene Finanzämter und auch Landesfinanzämter von den Zahlstellenverwaltungen der Verbände und den Vorständen der Ortsausschüsse Aufklärung über Höhe, Art und Umfang der Entschädigung, die den ehrenamtlichen Beitragskassierern für diese Tätigkeit gezahlt wird. In einzelnen Orten sind auch von den Betriebsräten gleiche Auskünfte gefordert worden, trotzdem diese in ihrer Funktion als Betriebsräte für solche Auskünfte absolut nicht in Frage kommen. Anlaß zu diesen Umfragen der Finanzämter hat wahrscheinlich eine vom Bundesvorstand Anfang April dieses Jahres an das Reichsfinanzministerium gerichtete Eingabe gegeben, in der gegen die von einigen Finanzämtern bereits erfolgte Besteuerung der Bezüge ehrenamtlicher Beitragskassierer Protest erhoben und Steuerfreiheit dafür verlangt wird. Zur Begründung dieser Forderung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß solche Vergütungen lediglich als Ersatz für den mit der Beitragskassierung verbundenen Verschleiß an Stiefel, Kleidung, für erforderlich werdende Zehr- und Fahrgehalte und für die beim Kassieren unvermeidlichen Wechselmankos und Beitragsmarkenverluste gezahlt wird, für die jeder Einkassierer voll einzustehen hat. In der Regel sind die für das Einkassieren als Unkostenersatz gezahlten Beträge außerdem so gering, daß sich eine Veranlagung von selbst verbietet.

Die geforderte Auskunft kann von den darum angegangen Zahlstellenleitungen nicht verweigert werden; sie müssen aber den Finanzämtern stets deutlich machen, daß es sich bei den ehrenamtlich tätigen Kassierern niemals um Entschädigungen im Sinne von steuerpflichtigen Aufwandsgeldern, sondern lediglich um Ersatz der Unkosten und entstehender Markenverluste handelt.

Haben Gewerkschaftsangestellte das Recht der Zeugnisverweigerung?

In der „Deutschen Richterzeitung“ (herausgegeben vom Deutschen Richterbund; Schriftleiter: Senatspräsident beim Reichsgericht Reichert) Nr. 4 vom 15. April 1929 befindet sich folgende kurze Abhandlung:

Zu § 383 Nr. 5 ZPO.

Von Amtsrichter Donaubaue (Altötting)

Der Ausbau des Arbeitsrechtes und die Entwicklung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bringen es mit sich, daß die Vertretungstätigkeit von Gewerkschafts- und Verbandsangestellten (Gewerkschaftssekretäre, Syndikus) immer häufiger wird. So hat die Frage, ob derartige Angestellte bei ihrer Vernehmung als Zeugen sich wegen der Verweigerung des Zeugnisses auf § 383 Nr. 5 ZPO. berufen können, schon längst die Praxis beschäftigt. Ein Urteil des Gewerbegerichts Elberfeld vom Jahre 1926 hat die vorstehenden Fragen in bejahendem Sinne entschieden.

Dieser Entscheidung kann nur beigeprüft werden. Die hierfür angeführten Gründe, daß der Gewerkschaftsangestellte vom Vertrauen seiner Organisation getragen werde, daß seine Stellung erschüttert, ja geradezu unmöglich würde, wenn er unter dem Druck des Zeugnisses Tatsachen preisgeben müßte, die ihm in der bestimmten Erwartung der Geheimhaltung seitens der Verbandsmitglieder anvertraut worden sind, sind derart überzeugend und durchschlagend, daß die Ausdehnung des in der oben zitierten Gesetzesstelle aufgeführten Personenkreises auf die Gewerkschaftsangestellten wohl keinem rechtlichen Bedenken unterliegen kann.

Die entscheidende Stelle des vom Gewerbegericht Elberfeld im Jahre 1926 gefällten Urteils (P. R. B. 21/26), auf das hier Bezug genommen wird, hat folgenden Wortlaut:

Es ist die Frage zu prüfen, ob der Gewerkschaftssekretär unter die Personen fällt, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung zuzusprechen ist.

Gedacht ist in der Aufzählung des Gesetzestextes zunächst an alle durch Reichs- oder Landesgesetze zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wie Rechtsanwält, Notare, Aerzte, Apotheker und die Gehilfen dieser Personen. Für einen Gewerkschaftssekretär oder Syndikus einer Organisation liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit mangels gesetzlicher Regelung der Stellung dieser Personen nicht vor. Die Stellung wird aber getragen von dem Vertrauen der durch die Organisation verbundenen Gemeinschaft. Als Vertrauensmann dieser Gemeinschaft hat der Gewerkschaftssekretär oder Syndikus die Schweigepflicht über die ihm kraft seiner Stellung anvertrauten Tatsachen zu bewahren. Wenn auch diese Schweigepflicht nicht geschriebenes Gesetz ist, so ist sie doch eine moralische und vertraglich selbstverständliche Verpflichtung. Der Organisationsvertreter wäre in seiner Stellung unmöglich, wenn er, gegen Treu und Glauben verstößend, die ihm in seiner Eigenschaft anvertrauten Geheimnisse seiner Organisationsmitglieder preisgeben würde. In Erwägung dieser Umstände steht das Gericht daher nicht an, die Person des Gewerkschaftssekretärs oder Syndikus zu den in § 383 Ziffer 5 ZPO. aufgeführten Personen zu zählen und den Zeugen... für berechtigt zu erklären, über die von der Beklagten behauptete Tatsache, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten ist und auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht, sein Zeugnis zu verweigern.

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß dieses Urteil durch den oben zitierten Artikel in der „Deutschen Richterzeitung“ nunmehr allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Ist der Bruttolohn oder der Nettolohn bei der Lohnpfändung maßgebend?

Seit Jahren tobt darüber ein juristischer Streit, ob bei der Lohnpfändung der Bruttolohn oder der Nettolohn zugrunde gelegt werden muß. Der Pfändung sind nach den geltenden Lohnpfändungsbestimmungen monatlich 195 M., außerdem ein Drittel des darüber hinausgehenden Betrages nicht unterworfen. Der Streit ging nun darum, ob bei der Berechnung des pfändungsfreien Monatseinkommens die Steuerabzüge und Sozialbeiträge berücksichtigt werden müssen. Machen wir dies an einem Beispiel klar bei Zugrundelegung des Bruttolohnes: Wenn ein unverheirateter Arbeiter 255 M. im Monat verdient, dann beträgt der pfändungsfreie Betrag 195 M. und ein Drittel des Mehrbetrages, 20 M., zusammen also 215 M. Die übrigbleibenden 40 M. ständen einer etwaigen Lohnpfändung frei. Nehmen wir dasselbe Beispiel bei Berücksichtigung des Nettolohnes: Angenommen, die Steuern und Sozialbeiträge betragen 30 M. Diese von dem Lohn abgezogen, bleibt die Summe von 225 M., davon

ab 195 M. und ein Drittel des Mehrbetrages, 10 M., macht eine Freigrenze von 205 M. Es blieben also 20 M. zur Verfügung des Gerichtsvollziehers. 20 M. mehr oder weniger im Monat ist natürlich ein wesentlicher Unterschied. Die verschiedenen Gerichtsorgane kamen in dieser Frage zu wechselvollen Entscheidungen. Nunmehr hat das Reichsarbeitsgericht am 29. Mai eine Entscheidung gefällt, wonach der Bruttolohn bei der Lohnpfändung zugrunde gelegt werden muß. Die Lohn- und Gehaltsbeträge sind in Zukunft mit dem über die Freigrenze hinausgehenden Betrag voll abzugsfähig.

Fehlende Abrechnungen vom 2. Quartal

Von den nachstehenden Zahlstellen fehlten am 23. Juni noch die Quartalsabrechnungen:

Gau Hamburg: Bredstedt, Braunschweig, Ederförde, Gifhorn, Gandersheim, Goslar, Grevesmühlen, Glückstadt, Izhoe-Wilster, Kellinghusen, Münchhof, Neuhaus, Neumünster, Pargim, Plön, Rendsburg, Stadtholtenhof, Vegeßad, Verden, Wildeshausen, Freden-Everode.
Gau Nordhausen: Altmorschen, Boenden, Coburg, Duderstadt, Grimschwerd, Friedrichslohra, Heiligenstadt, Kaltenfundheim, Kleinamerode, Lehsten, Rogbach, Wansfried, Wizingerode, Neustadt a. Rstg., Helbra.

Gau Harz: Bielefeld, Detmold, Enger, Essen, Hameln, Hohenhausen, Pippstadt, Löhne, Löwenfen, Lübbecke, Deynhausen, Oldendorf, Pyrmont, Salzuflen, Spenge, Spradow, Warendorf, Werther.

Gau Frankfurt: Burgsinn, Kieulert, Kiened, Somborn.

Gau Heidelberg: Brud b. Erlangen, Clebronn, Eppingen, Medesheim, Müllheim, Schönaich, Unterheinrieth.

Gau Dresden: Baugen, Braunschwalde, Brettnig, Halberstadt, Oberottendorf, Deberan, Pegau, Wintersdorf.

Gau Breslau: Schönberg.

Gau Berlin: Calau, Ludenwalde, Marienburg, Pasewalk, Schönlanke, Wusterhausen.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Berlin: Das Mitgliedsbuch S ? 4943, Elise Neumann, geb. 14. 4. 05 in Berlin, eingetr. 24. 8. 26. (262/89. 29.)

Das Mitgliedsbuch S ? 4311, Margarethe Müller, geb. 12. 11. 06 in Heegermühle, Kreis Oberbarnim, eingetr. 12. 6. 26. (262/89. 29.)

Das Mitgliedsbuch (?), Luise Bredlow, geb. 8. 5. 79 in Jastrow, eingetr. 1. 8. 26. (262/89. 29.)

Hamburg: Das Mitgliedsbuch S IV 44 349, Erna Kalbohn, geb. 20. 8. 08 in Altona, eingetr. 13. 2. 26. (263/90. 29.)

Das Mitgliedsbuch (?), Käthe Berlin, geb. 14. 12. 07 in Schiffbeck, eingetr. 4. 2. 28. (263/90. 29.)

Das Mitgliedsbuch S IV 44 728, Rosa Höppler, geb. 21. 8. 01 in Quisdorn, eingetr. 12. 4. 26. (263/90. 29.)

Das Mitgliedsbuch S IV 38 133, Elise Langbartsels, geb. 10. 9. 08 in Hamburg, eingetr. 1. 5. 25. (257/85. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 20 828, Louise Schott, geb. 19. 11. 09 in Hamburg, eingetr. 22. 6. 27. (242/80. 29.)

Röln: Das Mitgliedsbuch S A 3887, Josef Neu, geb. 30. 10. 98 in Röln, eingetr. 24. 7. 26. (264/91. 29.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch S A 21 908, Martha Sieg, geb. 17. 6. 79 in Dohrien, eingetr. 29. 8. 27. (265/92. 29.)

Das Mitgliedsbuch S A 30 771, Erna Weidert, geb. 8. 8. 10 in Dresden, eingetr. 18. 5. 28. (265/92. 29.)

Das Mitgliedsbuch S A 2321, Elisabeth Schmitt, geb. 8. 12. 06 in Saalhausen, eingetr. 7. 1. 27. (243/81. 29.)

Heiligenstadt: Das Mitgliedsbuch S A 20 065, Sophie Gotthardt, geb. 18. 5. 09 in Heiligenstadt, eingetr. 19. 9. 27. (270/93. 29.)

Elbing: Das Mitgliedsbuch S IV 38 690, Herta Sterl, geb. 5. 9. 06 in Elbing, eingetr. 16. 9. 26. (250/82. 29.)

Gebesee: Das Mitgliedsbuch S A 9828, Emmy Fuute, geb. 24. 5. 04, eingetr. 27. 12. 26. (251/83. 29.)

Hodenheim: Das Mitgliedsbuch (?) Sophie Stalter, geb. 31. 12. 71 in Hodenheim, eingetr. 27. 8. 24. (259/86. 29.)

Bingen: Das Mitgliedsbuch S III 06 945, Karl Matthes, geb. 30. 8. 72 in Budesheim, eingetr. 26. 7. 19. (260/87. 29.)

Heidelberg: Das Mitgliedsbuch S IV 19 483, Elsa Wint, geb. 17. 6. 06 in Heidelberg, eingetr. 26. 11. 24. (261/88. 29.)

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.

Betriebsräte und Verbandsfunktionäre

Bewahrt die einzelnen Nummern der „Vertrauensperson“ gut auf, damit ihr in Zweifelsfällen die Möglichkeit habt, euch über die Rechtslage schnell zu unterrichten.